



Übersicht zu Änderungen und Neuigkeiten der Gesetzgebung der Republik Kasachstan im Bereich Landwirtschaft

Für den Zeitraum Juli bis November 2020

Ausgabe 2/2020



Die Übersicht umfasst normative Rechtsakte und Vorschriften, z.B. technische Vorschriften, der Gesetzgebungs- und weiterer staatlicher und auch zwischenstaatlicher Organe, die im Justizministerium der Republik Kasachstan registriert werden. Dies betrifft insbesondere die:

- landwirtschaftliche Erzeugung;
- Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte;
- Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Export und Import);
- staatliche Unterstützung (Subventionierung, steuerliche Erleichterungen/Steuerpräferenzen, andere Arten staatlicher Unterstützung);
- Landmaschinenhersteller;
- internationale Zusammenarbeit im Bereich Auslandsinvestitionen in Kasachstan im Landwirtschaftssektor und Integration in die internationale Agrarwirtschaft.

Folgende Rechtsakte und Rechtsvorschriften waren im Berichtszeitraum von besonderer Bedeutung:

1. Internetanschluß auf dem Land

Am 2. Juli 2020 wurde das Gesetz Nr. 355-VI "**Über Änderungen und Ergänzungen einiger Rechtsakte der Republik Kasachstan zu Fragen des Internetzugangs auf dem Land**" verabschiedet.“

Das Gesetz sieht eine Reihe von Änderungen im Bodenrecht, und den Gesetzen "Über Architektur, Stadtplanung und Bautätigkeiten", und "Über Kommunikation" vor.

Insbesondere wird festgelegt, dass bei der Verpachtung eines Grundstücks, für die Errichtung von Antennenmaststrukturen und/oder Trägern für Zellular- oder Satellitenkommunikationseinrichtungen keine Änderung der Zweckbestimmung des Grundstückes erforderlich ist. Bei der Rekonstruktion öffentlicher Straßen von internationaler, republikanischer, regionaler oder Distriktbedeutung müssen die Eigentümer von Antennenmaststrukturen und/oder Trägern für Zellular- oder Satellitenkommunikationsausrüstung deren Versetzung auf eigene Kosten sicherstellen.

2. Beschaffungsorganisationen im Bereich des agroindustriellen Komplexes

Am 8. Juli 2020 erging der Erlass des Landwirtschaftsministers № 9-3/278 "**Über die Genehmigung der Regeln für die Akkreditierung von Beschaffungsorganisationen im Bereich des agroindustriellen Komplexes.**"

Die Regeln bestimmen das neue Verfahren für die Akkreditierung dieser Organisationen, die für den Ankauf, die Vorbereitung, Lagerung und den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu von der örtlichen Verwaltung festgelegten Preisen zuständig sind.

3. Subventionierung der Viehzucht

Am 17. Juli 2020 erging der Erlass des Landwirtschaftsministers № 108 "**Über die Genehmigung der Subventionierungs-Regeln zur Entwicklung der Viehzucht, der Steigerung ihrer Produktivität und der Steigerung der Qualität der Erzeugnisse**".

In der umfangreichen Vorschrift werden die Regeln in einem neuen Wortlaut entsprechend dem Anhang zum Erlass festgelegt: z.B. die Größe der Betriebsbestände, die Tier-Arten, die unter die Vorschrift fallen und in Anhang 1 auch über die Höhe der jeweiligen Zahlungen: pro verkauftes Kilogramm, pro Kopf, bzw. pro angeschafftes Zuchttier.

Anhang 2 legt die Voraussetzungen für die Antragstellung fest: Rechtsform der Antragsteller, Fristen für die Antragstellung etc. Weiter werden die Ausschlussgründe festgelegt und die Vorschrift enthält die vorgeschriebenen Antragsformulare. Die Anträge werden über das Portal www.egov.kz eingereicht.

Die Zahlung von Subventionen erfolgt, wenn der Empfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung die Kriterien erfüllt, wie in Anhang 2 des Reglements festgelegt ist.

4. Subventionierung der Ausgaben von Auditverbänden landwirtschaftlicher Genossenschaften für die Betriebsprüfung

Am 23. Juli 2020 erging der Erlass des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan № 236 "Über Änderungen des Erlasses des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan

vom 8. Dezember 2015 № 1-1/1069 **"Über die Genehmigung der Regeln für die Subventionierung der Ausgaben von Auditverbänden landwirtschaftlicher Genossenschaften für die interne Prüfung landwirtschaftlicher Genossenschaften"**.

Die Regelung bestimmt das Verfahren der Subventionierung der Kosten von Prüfungsverbänden landwirtschaftlicher Genossenschaften für die Innenrevision landwirtschaftlicher Genossenschaften sowie das Verfahren. Die Höhe des Zuschusses beträgt das 130-fache der sogenannten einheitlichen „monatlichen Bemessungsgrundlage“, und beträgt circa 700 Euro.

5. Phytosanitäre Standards

Am 24. Juli 2020 wurde der Erlass des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan № 237 "Über Änderungen des Erlasses des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan vom 29. Juni 2015 № 15-02/584 **"Über die Genehmigung phytosanitärer Standards, Formen der phytosanitären Buchführung sowie Regeln für deren Darstellung"** veröffentlicht.

Die phytosanitären Vorschriften werden gemäß Anhang 1 der Verordnung neu formuliert. Die Regeln für die Einreichung von Formularen für phytosanitäre Aufzeichnungen werden gemäß Anhang 3 der Verordnung neu geregelt.

Die Verordnung bestimmt z. B. die Standards für die Anzahl und Dichte von Unkräutern auf bepflanzten Kulturen, Getreide, Zuckerrüben, Ölsaaten, Gemüse, gemäß denen Bekämpfungsmaßnahmen zulässig, bzw. notwendig werden. Sie bestimmt auch die Zeit-Phasen der besonderen Gefährlichkeit der Unkräuter. Sie bestimmt die Berichtspflichten, für die Ausbringung von Chemikaten, Pestiziden und Bioagents.

6. Registrierung landwirtschaftlicher Nutztiere

Am 27. Juli 2020 wurden mit Erlass des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan № 238 "Über Änderungen des Erlasses des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan" die Vorschriften **"Über die Bildung und Unterhaltung einer Datenbank zur Registrierung und Identifizierung landwirtschaftlicher Nutztiere und die Herausgabe eines Auszugs daraus"** vom 2. Juni 2010 № 367 geändert.

Vorrangig behandelt diese Änderung das neue Format zur Errichtung und Führung der Datenbank zur Identifizierung von Nutztieren, das in der Anlage der Verordnung dargestellt ist. Weiter werden die Regeln für die Anforderung eines Registerauszuges festgelegt.

Die Pflicht zur Registrierung trägt der örtliche Veterinär oder andere im Gesetz bestimmte Personen, z.B. der Veterinär des Betriebes, nicht der Betrieb selbst. Zugang zu den Daten haben auch nur diese Personen und die zuständigen Ämter. Die Vorschriften dienen vorrangig der Kontrolle von Krankheiten, der Kontrolle des Exports, der Verfrachtung von Tieren innerhalb des Landes, der veterinären Kontrolle, und der Organisation von Zuchtmaßnahmen.

7. Ausfuhr von Sonnenblumenkernen

Am 28. Juli 2020 wurde die Verordnung des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan № 240 **"Über die Genehmigung der Ausfuhr von Sonnenblumenkernen aus dem Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan in Drittländer"** erlassen.

Insbesondere ist vorgesehen, dass die Ausfuhr von Sonnenblumenkernen aus dem Gebiet der Republik Kasachstan in Drittländer mit Ausnahme der **Länder des Eurasischen Wirtschaftsvereins** nur mit einer Genehmigung der örtlichen Landwirtschaftsorgane des Landwirtschaftsministeriums erfolgen kann. Das einheitliche Formular (Genehmigungsdokument) über die Ein- und Ausfuhr wurde von der zuständigen Abteilung der Eurasischen Wirtschaftskommission am 16. Mai 2012 genehmigt. Der Antrag muss auch eine Kopie der Rechnungen und der Lieferscheine enthalten.

8. Preisfestlegung für veterinärmedizinische Untersuchungen

Am 28. Juli 2020 wurde die Verordnung des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan № 241 zur Änderung der Verordnung vom 12. Juni 2015 № 7-1/529 **"Über die Genehmigung der Preise für Arbeiten und Dienstleistungen, die vom staatlichen Monopol im Bereich Veterinärmedizin erbracht werden"** erlassen.

Entsprechend den Änderungen werden die Preise der veterinärmedizinischen staatlichen Stellen, die diese Dienstleistungen erbringen, gemäß dem Anhang der genannten Verordnung festgelegt. Die Verordnung betrifft die Preise für Untersuchungen wegen besonders gefährlicher Krankheiten und Tier-Enzootiken.

9. Festlegung der Subventionszahlungen für bestimmte landwirtschaftliche Produkte (Milch und Milchverarbeitungsprodukte)

Am 30. Juli 2020 wurde mit Erlass № 242 die Verordnung vom 26. November 2014 № 3-2/615 **"Über die Genehmigung der Regeln für die Subventionierung der Kosten von Verarbeitungsunternehmen für den Kauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Herstellung von Tiefverarbeitungsprodukten"**, geändert.

Die Regeln sind in der neuen Fassung gemäß der Anlage zur Verordnung festgelegt und bestimmen das Verfahren und die Höhe der Subventionierung für das Wirtschaftsjahr. Der Zuschuss entspricht der Differenz zwischen dem garantierten Kaufpreis und dem realen Kaufpreis. Zuschüsse werden an Verarbeitungsunternehmen gezahlt, die im laufenden Jahr und im vierten Quartal des Vorjahres Ausgaben für den Kauf landwirtschaftlicher Produkte von landwirtschaftlichen Produzenten, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Beschaffungsorganisationen nachweisen können. Die Regelung betrifft Milch und Milchverarbeitungsprodukte und legt im Einzelnen die Koeffizienten fest.

10. Subventionen für Investitionen im Agrarbereich

Verordnung vom 1. August 2020 № 243 zur Änderung der Verordnung vom 23. Juli 2018 № 317 **"Über Subventionen für Investitionen im Agrarbereich"**.

Die Regeln werden in einem neuen Wortlaut gemäß dem Anhang der Verordnung festgelegt. Als Ziel der Maßnahme wird definiert: die „Rückerstattung eines Teils der Ausgaben, die einer agrarwirtschaftlichen Einheit im Rahmen von Investitionsmaßnahmen entstehen, um die Verfügbarkeit von Gütern, Arbeiten und Dienstleistungen im Rahmen von Investitionsprojekten in der Agrarindustrie zu erhöhen, indem die Kapitalintensität verringert und die Investitionsrendite erhöht wird.

In der Anlage werden allgemeine Regeln aufgestellt. Z.B. ist Antragsfrist der 15.12.21. Investitionszuschüsse werden für Investitionsprojekte gewährt, die nicht früher als zwei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung in elektronischer/papier-Form in Betrieb genommen werden. Subventionen werden für fabrikneue Maschinen, Anlagen oder Ausrüstungen gewährt (der Erwerbszeitraum wird in der Verordnung definiert). Die Berechnungskoeffizienten und das weitere Verfahren, auch für Leasingverträge wird festgelegt. Ausserdem werden die einzelnen zu fördernden Anlagen und Projektrichtungen und deren maximale Höhe und die %-mäßigen Fördersätze einzeln aufgezählt: für landwirtschaftliche Technik, Ausrüstung, Tiere, Bauten etc. Anträge sind über www.egov.kz zu stellen.

11. Kreditgarantien und -Versicherungen

Am 13. August 2020 wurde der Erlass des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan vom 30. Januar 2015 № 9-1/71 "**Über die Genehmigung der Subventionsregeln im Rahmen von Garantien und Versicherungen für Landwirtschaftskredite**" geändert (mit Erlass № 251).

In den Anlagen des Erlasses wird die Subventionierung eines Teils der Bürgschaftsprovision und der vorrangigen Investitionsprojekte wird geregelt.

Die Bedingungen schreiben vor, dass die zugrundeliegenden Kreditverträge von den Banken zur Finanzierung des Umlaufvermögens ausgelegt werden müssen, wobei der Betrag des Umlaufvermögens nicht mehr als 50% des Kreditbetrags betragen darf. Es ist aber möglich, eine Garantie für einen Kredit zu subventionieren, der zu 100% zur Aufstockung des Betriebskapitals bestimmt ist, wenn der Betrag dieses Kredits 50 (fünfzig) Prozent des Gesamtbetrags des Kredits des Kreditnehmers nicht überschreitet.

Der maximaler Zinssatz beträgt 17%. Die Rückzahlung hat nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit in jährlich gleichbleibenden Raten zu erfolgen. Die Kredithöchstsumme beträgt rund 6 Mio. Euro. Als Verwendungszweck ist der Erwerb von Anlagevermögen, Bauvorhaben, Kauf von Nutztieren, Maschinen und technologischer Ausrüstung. Der Bürgschaftsbetrag kann nicht mehr als 50 % der Hauptschuld betragen.

12. Vergabe von Mikrokrediten und neue Regeln für Mikrofinanzorganisationen

Am 13. August 2020 wurde die Verordnung Nr. 252 des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan "Über Änderungen der Verordnung Nr. 477 des stellvertretenden Ministerpräsidenten der Republik Kasachstan und Landwirtschaftsministers vom 27. November 2018 "**Über einige Maßnahmen zur Umsetzung des Förderprogramms „Enbek“ zur Entwicklung der Beschäftigung und des Unternehmertums für die Jahre 2017-2021**" angenommen:

Die Regeln für die Vergabe von Krediten/Mikrokrediten in Kleinstädten und ländlichen Ortschaften, die durch den genannten Erlass genehmigt wurden, werden in einem neuen Wortlaut gemäß Anhang 1 des Erlasses dargelegt; dabei geht es um maximale Zinssätze, Laufzeiten und weitere Kreditbedingungen. Die Kreditentscheidungen werden von KazAgro selbständig getroffen. Das Verfahren und die Antragsbedingungen werden ebenfalls geregelt, sowie der Kreis der Antragsberechtigten festgelegt. Weiter wird das Verfahren der Kreditantragstellung und der Vergabe im ländlichen Raum bestimmt.

Die Bürgschaftsregeln für Darlehen/Mikrokredite von Mikrofinanzorganisationen und Kreditvereinigungen in ländlichen Gebieten und Kleinstädten, die durch den genannten Erlass genehmigt wurden, werden gemäß Anhang 2 des Erlasses neu gefasst;

Die maximale Höhe des Kredits/Mikrokredits beträgt in ländlichen Siedlungen und in Kleinstädten - bis zu 2,5 Tausend monatliche Berechnungsindizes (rund 14.000 Euro), für die Entwicklung der Basisgenossenschaften - bis zu 44.000 Euro. Der Zinssatz liegt bei 6%. Die Regeln für die Subventionierung von Betriebsausgaben von Mikrofinanzorganisationen, werden gemäß Anhang 3 der Verordnung ebenfalls neu gefasst.

13. Status der S. Seifullin - Kasachische Agrotechnische Universität

Am 1. September 2020 wurde die Verordnung der Regierung der Republik Kasachstan Ne 545 **"Über die Gewährung des Status einer Forschungsuniversität an die nichtkommerzielle Aktiengesellschaft "S. Seifullin Kasachische Agrotechnische Universität"** und die Genehmigung ihres Entwicklungsprogramms für 2020 - 2024" erlassen.

Ebenfalls erfolgte am 23. Oktober 2020 mit Verordnung Nr. 707 die Gewährung des Status einer Forschungsuniversität an die nichtkommerzielle Aktiengesellschaft **"Kasachische Nationale Agraruniversität"** und die Genehmigung ihres Entwicklungsprogramms für 2020 - 2024" angenommen.

Die Verordnung enthält auch eine Beschreibung des Ist-Zustandes und beschreibt zu verbessernde Umstände. Die Seifullin Universität trägt die Ausgaben des Programmes mit rund 6,5 Mio. Euro. In den 3 Hauptuniversitäten werden 50% der Agrarstudenten ausgebildet. Der praktische Anteil an der Ausbildung ist zu niedrig.

Die Entwicklungsprogramme der oben genannten Universitäten für die Jahre 2020-2024 beruhen auf der dargestellten kritischen Analyse der Ist-Situation, ausländische Erfahrungen werden in die Analyse miteinbezogen. Es werden die Entwicklungsperspektiven und langfristige Ziele dieser Universitäten beschrieben.

Die Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionszahlen wird in Tabellen ins Verhältnis zur Wissensvermittlung im landwirtschaftlichen Bereich gesetzt. Es werden Erfolgsindikatoren für die Ausbildung aufgestellt.

14. Herstellung von Biokraftstoffen

Am 16. September 2020 wurde der Erlass des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan Nr. 290 "Über Änderungen des Erlasses des amtierenden Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan vom 28. Juli 2015 Nr. 4-6/701 **"Über die Bestimmung des Volumens der Produktionsanlagen zur Herstellung von Biokraftstoffen"** angenommen. Der Umfang der Biokraftstoff-Produktionskapazität wird wie folgt festgelegt:

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
Biokraftstoff, eine Million Liter.	2 454	2 283	2 121	1 966	1 820

15. Subventionierung von Aquakulturen

Am 23. September 2020 wurde die Verordnung Nr. 295 des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan "Über Änderungen der Verordnung des stellvertretenden Premierministers der Republik Kasachstan – des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan vom 4. Oktober 2018 Nr. 408 **"Über die Genehmigung der Regeln für Subventionen zur Verbesserung der Produktivität und Qualität von Aquakulturen (Fischzucht)"** verabschiedet.

Die Verordnung wird neu formuliert und definiert das Verfahren zur Subventionierung von Produktivitäts- und Qualitätsverbesserungen in der Aquakultur (Fischzucht) auf Kosten und innerhalb der Grenzen der jährlichen örtlichen Budgets.

Die Zuschüsse betragen 30 Prozent der Kosten für den Kauf von Futtermitteln, die bei der Zucht von Stör-, Lachs- und Karpfenfischarten und ihren Hybriden verwendet werden. Zugleich werden die Höchstmengen an Futtermitteln für ein Kilogramm Zugewicht festgelegt.

16. Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden)

Am 29. September 2020 wurde die Verordnung des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan № 299 **"Über die Genehmigung der Regeln des staatlichen Dienstes "Erteilung der Lizenz für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden)"** erlassen.

Die Verordnung regelt das Lizenzerteilungsverfahren für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden), die in der Liste enthalten sind, für die ein Genehmigungsverfahren für die Einfuhr in das Zollgebiet der eurasischen Wirtschaftsunion und (oder) die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der eurasischen Wirtschaftsunion besteht. Im Anhang 1 wird das Verfahren im Einzelnen geregelt:

- Antragstellung über das Internet
- Bearbeitungsfrist
- Kosten
- Notwendige Dokumentation
- Versagungsgründe und sonstiges.

17. Pilotprojekt zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Milchprodukten

Am 2. Oktober 2020 trat der Erlass des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan № 303 **"Zu einigen Fragen des Pilotprojekts zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Milchprodukten"** in Kraft.

Er enthält methodische Empfehlungen für ein Pilotprojekt zur Kennzeichnung für die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit bestimmter Arten von Milchprodukten gemäß Anhang 1 der Verordnung; der Zeitplan für das Pilotprojekt wird in Anhang 2 der Verordnung festgelegt und betrifft so gut wie alle Milchprodukte. Die Abteilung für Digitalisierung des agroindustriellen Komplexes des Landwirtschaftsministeriums der Republik Kasachstan wurde beauftragt:

- 1) das Pilotprojekt zu starten;

2) auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts dem Büro des Premierministers der Republik Kasachstan seine Schlussfolgerungen zu den Ergebnissen des Pilotprojekts vorzulegen.

Hersteller oder Importeure müssen die Kennzeichnung vornehmen. Das Mittel zur Identifizierung von Milchprodukten wird in Form eines Matrix-Barcodes angebracht. Informationen über das Produkt und die Hersteller, die kein Geschäftsgeheimnis sind, können über eine mobile Anwendung abgerufen werden, die der Betreiber der Einzelkennzeichnung entwickelt und kostenlos ins Internet stellt. Dies sind Informationen über den Namen des Produkts, das Produktionsland, den Hersteller/Importeur, den Eigentümer der Milchprodukte. Die Hersteller von Milchprodukten und die Vertreter der Industriegewerkschaften in Kasachstan hatten sich gegen die Einführung der Kennzeichnung für diese Produktkategorie gewehrt, die von Russland initiiert wurde. In ihrer Mitteilung stellten die kasachischen Produzenten fest, dass Milchprodukte keinen Schutz vor Fälschungen benötigen, das System der Warenregistrierung in Kasachstan bereits durch die vorhandenen Mechanismen ausreichend sei. Zur gleichen Zeit führe die Kennzeichnung zu jährlichen Kosten, nur für den Kauf von digitalen Codes, für Milchprodukte von 6 Mio. Euro.

18. Identifizierung von Nutztieren und Herstellern

6. Oktober 2020 wurde die Verordnung des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan № 304 "Über Änderungen der Verordnung des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan vom 21. Juli 2015 № 7-1/678 **"Über die Genehmigung von Regeln für die Registrierung von Laserstationen, Produkten (Mitteln) und Attributen für die Identifizierung von Nutztieren und Herstellern"** erlassen.

Die neu formulierten Regeln definieren das Verfahren zur Registrierung von Laserstationen, Produkten (Verfahren) zur Identifizierung von Nutztieren und Erzeugern. In der Verordnung werden die Instrumente definiert: Laserstationen, Klemmen oder ähnliches. Ebenso wird das Verfahren zur Ausgabe der individuellen Nummern und deren Registrierung festgelegt. Auch wird der Umgang mit der internetbasierten Buchführung und dem Zugang zu den Daten festgelegt.

19. Terminkäufe (Forward-Geschäfte)

Am 8. Oktober 2020 trat der Erlass des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan № 308 "Über Änderungen des Erlasses des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan vom 18. Mai 2020 № 171 **"Über die Genehmigung der Regeln für den Terminkäufe (Forward-Geschäfte) von Agrarprodukten für das Jahr 2020"** in Kraft.

Insbesondere ist vorgesehen, dass der Terminkauf von der National Food Contract Corporation durch eine Vorauszahlung finanziert wird und die Restsummen im Herbst aus den verbleibenden Mitteln des republikanischen Haushalts und den Eigenmitteln beglichen werden.

20. Baumwollindustrie

Am 12. Oktober 2020 wurde der Erlass des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan № 314 **"Über Änderungen einiger Erlasse des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan zur Baumwollindustrie"** geändert.

Die Verordnung legt eine neue Version der Qualifikationsanforderungen für akkreditierte Prüflaboratorien (Zentren) fest.

21. Ausgleich von Kosten für die Rekultivierung von Land

Am 6. November 2020 wurde die Verordnung des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan № 341 **"Über Änderungen einiger Verordnungen des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan"** angenommen. Mit der Anordnung wurden die folgenden Rechtsakte geändert:

1. Verordnung des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan Nr. 315 vom 26. August 2019 **"Über die Genehmigung der Regeln für den Ausgleich von Kosten in der landwirtschaftlichen Produktion für die Rekultivierung von Land"**;

Es wird die Zusammensetzung der Prüfungskommission geregelt, die die Bodenqualität bestimmt, und festgelegt, welche Kosten ersetzt werden können.

2. Verordnung Nr. 518 des stellvertretenden Ministerpräsidenten der Republik Kasachstan - Landwirtschaftsminister der Republik Kasachstan vom 20. Dezember 2018 **"Über die Genehmigung der Regeln für die Organisation und Durchführung der Ausschreibungen auf Landnutzung (Pacht) für landwirtschaftliche Erzeugung"**.

Insbesondere wird festgelegt, was der Antrag bei der Ausschreibung enthalten muss:

1) Einen Geschäftsplan (voraussichtliches Investitionsvolumen, Anbauflächen, Anzahl der Nutztiere, angewandte landwirtschaftliche Technologien, Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Maschinen und technologischen Ausrüstungen, Anzahl der qualifizierten Fachkräfte);

2) Die Auflistung der geplanten Maßnahmen zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Infrastruktur;

3) Eine Verpflichtung zur Erfüllung der Indikatoren für die Diversifizierung der Struktur der Anbauflächen.

Es wird ein Punktesystem für die Bewertung der Anträge eingeführt und das Verfahren und die Zusammensetzung der Kommission, die die Anträge bewertet, festgelegt.